

Vormerkung: Änderungen sind als kursiv, fett und unterstrichen gekennzeichnet

Vom 07.02.2010 (neu)	Vom 17. November 2005 (alt)
<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>Vorwort</p> <p><u>I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen</u></p> <p>§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates § 2 Ladungsfrist § 3 Aufstellung der Tagesordnung § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p>	<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>Vorwort</p> <p><u>I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen</u></p> <p>§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates § 2 Ladungsfrist § 3 Aufstellung der Tagesordnung § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p>
<p><u>II Durchführung der Integrationsratssitzungen</u></p> <p>1. Allgemeines</p> <p>§ 6 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzung § 7 Vorsitz § 8 Beschlussfähigkeit § 9 Befangenheit § 10 Teilnahme</p> <p>2. Gang der Beratungen</p> <p>§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>	<p><u>II Durchführung der Integrationsratssitzungen</u></p> <p>1. Allgemeines</p> <p>§ 6 Teilnahme § 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzung § 8 Vorsitz § 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>2. Gang der Beratungen</p> <p>§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>

<p>§ 12 Redeordnung § 13 Anträge zur Geschäftsordnung § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste § 15 Anträge zur Sache § 16 Abstimmung § 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates</p> <p>3. Ordnung in den Sitzungen</p> <p>§ 18 Ordnungsgewalt § 19 Ordnungsmaßnahmen § 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>	<p>§ 11 Redeordnung § 12 Anträge zur Geschäftsordnung § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste § 14 Anträge zur Sache § 15 Abstimmung § 16 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates</p> <p>3. Ordnung in den Sitzungen</p> <p>§ 17 Ordnungsgewalt § 18 Ordnungsmaßnahmen § 19 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>
<p><u>III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u></p> <p>§ 21 Niederschrift § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse</p>	<p><u>III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u></p> <p>§ 20 Niederschrift § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse</p>
<p><u>IV. Arbeitskreise</u></p> <p>§ 23 Arbeitskreise</p>	<p><u>IV. Arbeitskreise</u></p> <p>§ 22 Arbeitskreise</p>
<p><u>V. Datenschutz</u></p> <p>§ 24 Datenschutz § 25 Datenverarbeitung</p>	<p><u>Der Punkt V „Datenschutz“ ist neu dazu gekommen</u></p>
<p><u>VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</u></p> <p>§ 26 Schlussbestimmungen § 27 Inkrafttreten</p>	<p><u>Der Punkt VI „Schlussbestimmungen, Inkrafttreten“ ist neu dazu gekommen</u></p>

Vorwort

Der Rat der Stadt Rheine legte in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 die Kompetenzen des Integrationsrates wie folgt fest:

- Der Integrationsrat erhält ein Initiativrecht, d.h., er hat die Befugnis, Anregungen und Vorschläge in allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten an den Rat und seine Ausschüsse zu leiten.
- Der Integrationsrat erhält ein Informationsrecht. Durch dieses Recht erwirbt er einen Anspruch auf eine umfangreiche Information über alle Beratungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse.
- Der Integrationsrat erhält ein Vorberatungsrecht. Durch dieses Recht wird sichergestellt, dass im Rat und in den Ausschüssen zu beratende migrationsrelevante Themen im Integrationsrat vorberaten werden.
- Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben (Geschäftskosten) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angemessene Finanz- und Sachmittel zur Verfügung gestellt.
- Der Integrationsrat wirkt durch seine Vertreter(innen) in der Funktion als Sachkundige(r) Einwohner(in) in den Ausschüssen an der Beratung über die Haushaltssatzung mit.
- Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsrates erfolgt durch den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales / Fachstelle Migration.
- Der Integrationsrat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) des Integrationsrates mit Unterstützung durch die zuständigen Stellen der Verwaltung.
- Der Integrationsrat schlägt für alle Ausschüsse – soweit rechtlich zulässig – Sachkundige Einwohner(innen) vor.
- Anfragen des Integrationsrates an die Verwaltung sollen in der jeweils nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, beantwortet werden.
- Bei der Gestaltung von Richtlinien zur Vergabe integrationsfördernder Mittel (Zuschüsse an Träger, Zuschüsse an Zuwandervereine, ergänzende Angebote, Woche des ausländischen Mitbürgers, Städtepartnerschaften,

Vorwort

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2004 die Bildung eines Integrationsrates an Stelle des bisherigen Ausländerbeirates beschlossen und hierzu ergänzende Beschlüsse am 20. Juli 2004 und 5 Juli 2005 gefasst.

Die Beschlüsse beinhalten:

- Anstelle des freiwillig gebildeten Ausländerbeirates wird ein Integrationsrat eingerichtet.
- Wahlberechtigte neben den in § 27 Gemeindeordnung NRW (GO-NRW) Genannten sind auch Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangt haben, sofern sie sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.
- Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die zu einem Drittel vom Rat der Stadt aus seiner Mitte und zu zwei Dritteln von den Wahlberechtigten für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber(innen) gewählt werden.
- Für Einzelbewerber(innen) werden persönlich Vertreter(innen) gewählt. Die nach Listen Gewählten werden von den nicht zum Zuge gekommenen Bewerber(inne)n in der Reihenfolge ihrer Liste vertreten.
- Der/Die Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter(innen) werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

Die hierfür erforderlichen Befreiung von den Bestimmungen des § 27 GO-NRW erteilte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Juni bzw. 29. Juli 2004 gem. § 126 GO-NRW.

Darüber hinaus legte der Rat der Stadt Rheine seiner Sitzung am 05. Juli 2005 die Kompetenzen des Integrationsrates wie folgt fest:

- Der Integrationsrat erhält ein Initiativrecht, d.h., er hat die Befugnis, Anregungen und Vorschläge in allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten an den Rat und seine Ausschüsse zu leiten.

einmalige Ausschüttungen des Landes usw.) berät der Integrationsrat die Entscheidung des Sozialausschusses vor z. B.

- Erlass und Änderung fachbezogener Richtlinien
- Förderung sozialer Einrichtungen (mit Bezug zur Migration und Integration), soweit nicht durch Richtlinien geregelt.

- Der Integrationsrat erhält ein Informationsrecht. Durch dieses Recht erwirbt er einen Anspruch auf eine umfangreiche Information über alle Beratungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse. **Zu diesem Zwecke werden dem Büro des Integrationsrates die Einladungen und Niederschriften über die Rats und Ausschusssitzungen zugeteilt.**

(Anmerkung: Durch Einführung des Programms „Session“ stehen nun alle Ratsinformationen elektronisch zur Verfügung.)

- Der Integrationsrat erhält ein Vorberatungsrecht. Durch dieses Recht wird sichergestellt, dass im Rat und in den Ausschüssen zu beratende migrationsrelevante Themen im Integrationsrat vorbereitet werden.
- Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben (Geschäftskosten) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angemessene Finanz- und Sachmittel **im gleichen Umfang** zur Verfügung gestellt, **wie bisher dem Ausländerbeirat.**
- Der Integrationsrat wirkt durch seiner Vertreter(innen) in der Funktion als Sachkundige(r) Einwohner(in) in den Ausschüssen an der Beratung über die Haushaltssatzung mit
- Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsrates erfolgt durch den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales/Projektgruppe Migration
- Der Integrationsrat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) des Integrationsrates mit Unterstützung durch die zuständigen Stellen der Verwaltung.
- Der Integrationsrat schlägt für alle Ausschüsse – soweit rechtlich zulässig – Sachkundige Einwohner(innen) vor.
- Anfragen des Integrationsrates an die Verwaltung sollen in der jeweils nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, beantwortet werden
- Bei der Gestaltung von Richtlinien zur Vergabe integrationsfördernder Mittel (Zuschüsse an Träger, Zuschüsse an Zuwandervereine, ergänzende Angebote, Woche des ausländischen Mitbürgers, Städtepartnerschaften, einmalige Ausschüttungen des Landes usw.) berät der Integrationsrat die Entscheidung des Sozialausschusses vor z.B.
 - Erlass und Änderung fachbezogener Richtlinien
 - Förderung sozialer Einrichtungen (mit Bezug zur Migration)

<p>Auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juni 2009 (GV.NRW.S.380), hat der Integrationsrat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 27. April 2010 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>und Integration), soweit nicht durch Richtlinien geregelt.</p> <p>Auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3 Mai 2005 (GV.NRW.S.380), hat der Integrationsrat der Stadt Rheine <u>unter Berücksichtigung der v. g. Ratsbeschlüsse am 17. November 2005</u> die folgende Geschäftsordnung beschlossen.</p>
<p>I. <u>Vorbereitung der Integrationsratssitzungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnahmeberechtigten. <u>Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie die/der jeweilige Teilnehmer(in) noch seine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.</u></p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.</p>	<p>I. <u>Vorbereitung der Integrationsratssitzungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates</p> <p>Abs. 1+ 3 gleich bleibend</p> <p>(2)Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnahmeberechtigten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 voll Tage</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p><u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>

<p>abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.</p> <p>(2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.</p> <p>(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p><u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine</p> <p><u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>(1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>(1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen <u>und entsprechend der Regelung für eine(n) Vertreter(in) zu sorgen.</u></p> <p><u>(Anmerkung: Eine Vertretungsregelung ist nach der Neufassung des § 27 GO NRW nicht mehr möglich.)</u></p> <p>(2) <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>

<p style="text-align: center;">II. <u>Durchführung der Integrationssitzungen</u></p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede(r) hat das Recht als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.</p> <p>(2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann der Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der/des Bürgermeisterin/s für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.</p>	<p style="text-align: center;">II. <u>Durchführung der Integrationsratssitzungen</u></p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen</p> <p><u>Inhalt:</u> gleich bleibend früher § 7 - jetzt § 6</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vorsitz</p> <p>(1) Der Integrationsrat wählt auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO findet entsprechende Anwendung. Vorsitzende(r) ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vorsitz</p> <p>früher § 8 - jetzt § 7 (1) Änderung des § 50 Abs. 3 Satz 3 GO auf § 67 Abs. 2 Satz 3 GO Abs 2 -4 gleich bleibend</p>

in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein(e) gewählter Bewerber(in) die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein(e) Vorsitzende(r) oder ein(e) Stellvertreter(in) während der Wahlzeit aus, ist der/die Nachfolger(in) für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.

- (2) Der Integrationsrat kann den/die Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der/die Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter(innen) entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen) sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altvorsitzende.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung.

§ 8
Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungs-

§ 8
Beschlussfähigkeit

Inhalt: gleich bleibend
früher § 9 jetzt § 8

<p>gemäß Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Befangenheit</p> <p>(1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs 7, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Befangenheit</p> <p>Neu</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Teilnahme</p> <p>(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der/die Bürgermeister(in) oder eine von ihr/ihm zu benennende(r) Mitarbeiter(in) teilnehmen.</p> <p>(2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Teilnahme</p> <p><u>Inhalt:</u> gleich bleibend früher § 6 - jetzt § 10</p>

<p>Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">2. Gang der Beratungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs 2 handelt.</p> <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.</p> <p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">2 Gang der Beratungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>Früher § 10 - jetzt 11</p> <p>(1) Änderung des § 7 Abs. 2 auf § 6 Abs. 2</p> <p>Abs. 2-4 gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Redeordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Redeordnung</p>

<p>(1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsteller(inne)n die Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstat-ter(in) das Wort. Sitzungssprache ist Deutsch.</p> <p>(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer(innen) gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.</p> <p>(4) Der/Die Bürgermeister(in) oder der/die von ihr/ihm benannt Mitarbeiter(in) (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.</p>	<p>früher § 11 - jetzt 12 Abs. 1-3 gleich bleibend</p> <p>(4) Der/Die Bürgermeister(in) oder der/die von ihr/ihm benannt Mitarbeiter(in) (<u>§ 6 Abs. 1</u>) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach <u>§ 6 Abs. 1</u> Teilnahmberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Schluss der Aussprache (§ 13), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13), c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 	<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>früher § 12 - jetzt 13 Abs. 1 + 3 gleich bleibend</p>

<p>f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. <u>Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 15 Abs 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates nach Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 15 Abs. 3 oder 4 zu verfahren, andernfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>früher § 13 - jetzt 14 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Sache</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates und die/der Bürgermeister(in) sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Sache</p> <p>früher § 14 - jetzt 15 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tages-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Abstimmung</p> <p>früher § 15 - jetzt 16</p>

<p>ordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	<p><u>Inhalt:</u> gleich bleibend Abs. 5 wird jetzt in nochmals in Abs. 5 und Abs. 6 unterteilt</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates</p> <p>(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in der unmittelbar bevorstehenden Integrationsratsitzung beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.</p> <p>(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.</p> <p>(3) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates</p> <p>früher § 16 - jetzt 17 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">3. Ordnung in den Sitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungsgewalt</p>	<p style="text-align: center;">3. Ordnung in den Sitzungen</p> <p style="text-align: center;">§18 Ordnungsgewalt</p> <p>Früher § 17 - jetzt 18</p>

<p>(1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörer(inne)n störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer(innen) bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p><u>Änderung des Absatzes 1:</u> früher §§ 18 und 19 <u>früher:</u> keine Absatzunterteilung <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Redner(innen), die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.</p> <p>(2) Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner(in), dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>(4) Eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der/die grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der/die dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem/der dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der/die Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der/Die Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>früher § 18 - jetzt 19 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>

<p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.</p>	<p>früher § 19 - jetzt 20 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend, lediglich in Abs. 1 wurde aus § 18 Abs 4, jetzt § 19 Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;">III. <u>Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Integrationsrates, b) die Namen der sonstigen an den Beantwortungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. <p>(2) Der/Die Schriftführer(in) wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein(e) Bedienstete(r) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister(in).</p> <p>(3) Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und vom/von der</p>	<p style="text-align: center;">III. <u>Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 Niederschrift</p> <p>früher § 20 - jetzt 21</p> <p>(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Integrationsrates, b) die Namen der sonstigen an den Beantwortungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. <p style="text-align: center;"><u>Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO NW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen. (§ 4 DSGVO NW).</u></p> <p><u>(Anmerkung:</u> Der Datenschutz ist in V., §§ 24 und 25 neu gesondert aufgenommen.)</p> <p>(2) Der/Die Schriftführer(in) wird vom Integrationsrat gestellt. Soll ein(e) Bedienstete(r) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister(in). Die Niederschrift wird vom/von</p>

<p>Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten <u>in der Form</u> zuzuleiten, <u>wie die Einberufung erfolgt (§ 1 Abs. 2)</u>.</p>	<p>der Vorsitzenden und vom/von Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmberechtigten in der Form zuzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse</p> <p>früher § 21 - jetzt 22 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">IV. <u>Arbeitskreise</u></p> <p style="text-align: center;">§ 23 Arbeitskreise</p> <p>(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.</p> <p>(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">IV. <u>Arbeitskreise</u></p> <p style="text-align: center;">§ 23 Arbeitskreise</p> <p>früher § 22 jetzt 23 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">V. <u>Datenschutz</u></p> <p style="text-align: center;">§ 24</p>	<p style="text-align: center;">V. <u>Datenschutz</u></p>

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 24 Datenschutz

Neu

§ 25 Datenverarbeitung

Neu

<p>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p style="text-align: center;">VI. <u>Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 26 Schlussbestimmungen</p> <p>Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>	<p style="text-align: center;">VI. <u>Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 26 Schlussbestimmungen</p> <p>früher § 23 jetzt 26 <u>Inhalt:</u> gleich bleibend</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 17. November 2005 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten</p> <p>früher § 24 jetzt 27 <u>Inhalt</u> gleich bleibend</p>